

## Die Gemeinden

Seit dem Jahr 2011 gehören alle **116 Gemeinden** Südtirols zum Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft (siehe Anhang 1).

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den letzten Jahren gefestigt hat. Der Großteil der Gemeindeverantwortlichen zeigte guten Willen bei der Suche nach Lösungen und die Stellungnahmen folgten in einer angemessenen Zeitspanne. In der Volksanwaltschaft hat sich in der Praxis eine Toleranzfrist von einem Monat für den Erhalt von Antworten seitens der Gemeindeverwaltungen eingependelt. Nachdem für den Bürger ein Monat Wartezeit eine andere Wertigkeit hat als für den Verwaltungsapparat, möchte ich insbesondere auf die **zeitliche Zielvorgabe des Landesgesetzes über die Volksanwaltschaft** hinweisen. Gemäß Art. 3, 2. Absatz des LG 2010 Nr.3 legen die Volksanwältin und die verantwortlichen Bediensteten nämlich einvernehmlich den Zeitraum fest, innerhalb welchem der Sachverhalt, welcher zur Beschwerde Anlass gegeben hat, bereinigt werden kann. Sollte dieser Zeitrahmen über einen Monat hinausgehen, ist dies eigens zu begründen und dem Bürger mitzuteilen. In diesem Sinne ersuche ich alle Beamtinnen und Beamten auf die Schreiben der Volksanwaltschaft sofort zu reagieren.

Immer wieder wird die Volksanwaltschaft damit konfrontiert, dass Gemeinden grundsätzlich dazu bereit wären, einen Vergleich mit den Bürgern abzuschließen, konkret aber aus Furcht vor dem **Rechnungshof** davor zurückschrecken.

So im Fall der Beschwerdeführerin, welche in ihrer Heimatgemeinde ein Grundstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Trotz mehrmaliger Aufforderungen gab die Gemeinde die Liegenschaft nicht frei. Jahrelang ging es hin und her, wobei die Bürgerin unmissverständlich die Rückerstattung forderte, die Gemeinde hingegen auf eine Vermietung drängte. Nach Intervention der Volksanwaltschaft erklärte sich die Gemeinde bereit, die Liegenschaft wieder zurückzustellen. Offen blieb aber das Thema der Höhe der Entschädigung für die Besetzung ohne Rechtstitel (52/2012).

In einem anderen Fall konnte die Angelegenheit durch ein externes Gutachten gelöst werden.

Konkret ging es um Altersheimkosten. Als der getrennte Ehemann ins Altersheim ging, wurde die Ehefrau vom Sozialsprengel nicht an der Bezahlung der Kosten beteiligt. Als der Ehemann verstarb und die Frau die Hinterbliebenenrente erhielt, forderte die Gemeinde aufgrund des Erhaltens dieser Rente plötzlich die Rückerstattung der von ihr an Stelle des Verstorbenen getragenen Altersheimkosten. Die Volksanwaltschaft wies darauf hin, dass die Hinterbliebenenrente kein Erbe darstellt und dass die Gemeinde im konkreten Fall auch kein Rückzahlungsrecht der getrennten Ehefrau gegenüber aufwies. Die betroffene Gemeinde wollte auf die Forderung rein aufgrund der Intervention der Volksanwaltschaft aber nicht verzichten und lenkte erst ein, nachdem sie eine Stellungnahme beim Amt für Senioren und Sozialsprengel eingeholt hatte. Dieses bestätigte, dass laut Landesgesetzgebung der getrennte Ehepartner ab gerichtlicher Trennung nicht mehr bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt wird (107/2013).

Auch in diesem Berichtsjahr war die Wirtschaftskrise spürbar und ein Trend, der sich schon in den letzten Jahren abzeichnete, hat sich fortgesetzt: Die **Bürger und Bürgerinnen** hinterfragen und **beanstanden die Zahlungsaufforderungen** der Gemeinden immer häufiger, auch wenn es um sehr geringe Geldbeträge geht. Es handelt sich dabei um Strafbescheide für Verkehrsvergehen, Gemeindesteuer auf Immobilien und den Bereiche Müllabfuhr.

Umgekehrt **treiben die Gemeinden jeden geschuldeten Euro ein** und die Bürger fühlen sich oft ungerecht behandelt, auch wenn der Zahlungsbescheid rechtlich korrekt ist. In einigen Fällen beispielsweise wandten sich Bürgerinnen und Bürger an die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Rechtmäßigkeit rückwirkender Zahlungsforderungen seitens ihrer Gemeinde für die oft langjährige Besetzung öffentlichen Grundes ohne einen angemessenen Rechtstitel. Für diese Bürgerinnen und Bürger ist es unverständlich, dass die Gemeinden, die jahrelang sich zur Nutzung nicht geäußert haben, nun plötzlich auch rückwirkend eine Benutzungsentschädigung fordern können (260/2013).

Ein häufiges vor allem telefonisches Anliegen sind Fragen oder Einwände gegen **Strafzettel** von

Gemeindepolizisten. Die Volksanwaltschaft weist zumeist auf die auf den Strafzetteln angeführten Rechtsmittel, da in seltenen Fällen die Voraussetzungen für die Annullierung auf dem Selbstschutzweg bestehen. In einem Fall beanstandete die betroffene Bürgerin einen nachfolgenden Bescheid über 300 Euro, obwohl sie den Strafzettel sofort beglichen hatte. Da sie die Eigentümerin des Fahrzeuges und selbst am Steuer war, hatte sie die vorgeschriebene Mitteilung der Personen- und Führerscheindaten der Fahrzeuglenkerin an die Polizei als überflüssig erachtet. Die Pflicht zur Mitteilung ist von der Straßenverkehrsordnung vorgesehen und dient dazu, den effektiven Verkehrssündern die Führerscheinpunkte abzuziehen. Da laut Auskünften der Polizei immer noch viele Bürgerinnen und Bürger die Aufforderung zu dieser Mitteilung missverstehen würden, veröffentlichte die Volksanwaltschaft einen entsprechenden Fall in ihrer Zeitungsrubrik (345/2013).

### Gemeindeabgaben

Die **Gemeindesteuer auf Immobilien IMU** war auch in diesem Berichtsjahr ein großes Thema. Anrufe, E-Mails und schriftliche Beschwerden häuften sich. Die andauernd abgeänderte, ungewisse und auch unzuverlässige staatliche Gesetzgebung hat das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentlichen Institutionen erschüttert. Fast immer wollten sie überprüfen lassen, ob der korrekte Steuersatz angewendet worden war (219/2013 oder 337/13). Häufig ging es den Bürgerinnen und Bürgern darum, ihren Unmut über den erhöhten Steuerdruck kund zu tun. Nachdem manche Steuersätze an den Wohnsitz gebunden sind, waren der meldeamtliche und der tatsächliche Wohnsitz zunehmend ein Thema.

Die meisten Anfragen konnten aufgrund der IMU Verordnungen der Gemeinden, welche auf den Internetseiten derselben abgerufen werden können, schnell geklärt werden. Es traten aber auch komplexere Fragestellungen auf:

So die Anfrage eines Bürgers, welcher Eigentümer einer Immobilie im Kondominium ist. Seine mit ihm in Gütertrennung lebende Frau hat nachfolgend im selben Kondominium eine angrenzende Wohneinheit erworben. Die Immobilien wurden

intern verbunden und werden zusammen als Familienwohnung verwendet. Die IMU Verordnung der Gemeinde des Beschwerdeführers sieht die Möglichkeit eines herabgesetzten Hebesatzes vor, wenn erklärt wird, dass die angrenzende Wohnung vom selben Haushalt verwendet wird. Der Beschwerdeführer hat jedoch in den nationalen Medien von der Möglichkeit gelesen in diesem Fall den herabgesetzten Steuersatz für die Erstwohnung auf beide Wohneinheiten anzuwenden. Die Frage war nun, ob diese Möglichkeit auch in Südtirol und in seinem konkreten Fall besteht. Mit dem Direktor des Katasterinspektorates konnte schließlich geklärt werden, dass auch in Südtirol für Wohnungen, die unterschiedlichen Eigentümern gehören und gemeinsam bewohnt werden, ein für die IMU relevanter gemeinsamer Ertragswert beantragt werden kann. Allerdings nur, wenn aufgrund der baulichen Umgestaltung die einzelnen Wohnungen nicht mehr autonom verwendet werden können (716/2012).

In diesem Zusammenhang muss die Musterverordnung für die IMU des Gemeindeverbandes positiv hervorgehoben werden. Sie berücksichtigt den Umstand, dass immer mehr Paare, verheiratete oder unverheiratete, bewusst getrennt Eigentumswohnungen erwerben und diese zu ihrer Absicherung auch weiterhin im getrennten Eigentum belassen wollen. Es werden Steuerbegünstigungen für die angrenzende Wohnung vorgesehen, welche vom gleichen Haushalt der Hauptwohnung genützt wird. Diese Familien oder Paare können auf eine Wohnung den Steuersatz der Erstwohnung und auf die andere einen begünstigten Steuersatz anwenden.

Durch die Einführung des neuen Müllsammelsystems in der Gemeinde Bozen waren auch die **Müllgebühren** und Geldbußen der Müllsünder ein häufiges Thema: Nachdem es offensichtlich unmöglich ist, jede Müllsünderin und jeden Müllsünder konsequent zu strafen, zielt die Verwaltung richtigerweise vor allem auf die Eigenverantwortung ihrer Bürgerinnen und Bürger hin und konzentriert sich auf Information und Sensibilisierung. Die von der Gemeinde verhängten Geldbußen wegen illegaler Müllablagerung waren alle korrekt (695/2013).

Die Notwendigkeit vieler Bürgerinnen und Bürger, vermehrt auf ihre Ausgaben achten zu müssen, hat im Berichtsjahr zu Beanstandungen von Müllrechnungen geführt. Die Betroffenen empfinden es als ungerecht, eine Müllrechnung oder einen Mülltarif bezahlen zu müssen, der nicht in direktem Zusammenhang mit dem produzierten Müll steht. So beklagte sich beispielsweise eine Bürgerin darüber, dass sie in einer Gemeinde Südtirols eine Eigentumswohnung besitzt und dort auch ihren Wohnsitz hat. In der Stadt Bozen hat sie zusätzlich für sich eine Zweitwohnung gemietet. Während sie vor einigen Jahren noch einen reduzierten Mülltarif bezahlte, weil sie die Wohnung ja nicht ständig bewohnt, zahlt sie inzwischen den Tarif einer vierköpfigen Familie und dies obwohl sie alleinstehend ist. Die Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass die Verordnung über die Anwendung der Abfallgebühr in der Gemeinde Bozen bei Nicht-Ansässigen vorsieht, dass der Haushalt nach Personen berechnet wird, wobei für alle 25m<sup>2</sup> eine Person gerechnet wird. Die Bürgerin blieb auch mit dieser Rechtsauskunft unzufrieden (773/2013).

### Bauen und Wohnen

Besonders im Bereich des Bauwesens ist der Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Gemeindeverwaltung, welche die nötigen Baukonzessionen erteilt, nicht immer konfliktfrei.

Viele Bürger wünschen sich im Bereich der Urbanistik von der Volksanwaltschaft eine **Überprüfung, ob die Vorgangsweise der Gemeinde in Bezug auf das Raumordnungsgesetz rechtlich korrekt ist**. Manche wenden sich schon im Vorfeld einer anstehenden Entscheidung der Gemeinde an uns, um zu erfahren, ob die Verfahrensweise der Gemeinde rechtmäßig ist. Es besteht dabei das Bedürfnis, von einer neutralen Stelle Informationen über die herrschende Gesetzeslage einzuholen. Neben Fragen zu Grenz- bzw. Gebäudeabständen bewegen die Bürger und Bürgerinnen folgende Fragen: „Ist die Gemeinde nicht verpflichtet mir mitzuteilen, dass mein Nachbar ein Bauprojekt eingereicht hat? Was passiert, wenn der Nachbar nicht laut genehmigtem Projekt baut und z. B. die Abstände nicht einhält? Muss

die Gemeinde dann von Amts wegen tätig werden? Habe ich eine Möglichkeit, sofort etwas dagegen zu unternehmen? Wenn der Bau schon steht, welche Möglichkeiten habe ich dann? Was passiert, wenn einer Abbruchsverfügung nicht Folge geleistet wird und die Gemeinde nicht tätig wird?“

Andere Fragen betreffen politische Entscheidungen der Gemeinden, die nicht in den Kompetenzbereich der Volksanwaltschaft fallen. Trotzdem legen viele Bürger Wert auf eine unabhängige Meinung der Volksanwaltschaft und informieren sich beispielsweise über die Rechtsmittel gegen eine anstehende Änderung des Bauleitplanes. Gerade im Bereich des Baurechtes gibt es immer wieder rechtliche Unsicherheiten, die auch eine Intervention der Volksanwaltschaft oftmals schwierig gestalten. Beinahe noch mehr als die Bürger klagen die Beamten, dass das **Landesraumordnungsgesetz** trotz Überarbeitung im Aufbau nicht organisch und zu wenig klar sei. Es regelt einerseits zu viele Einzelfälle und lässt andererseits zu viele Interpretationsmöglichkeiten offen. Die Folge davon sind unzufriedene Bürger, die im Bausünder den Schlangen sehen, welcher nachträglich auch noch belohnt wird.

Die Behörde sucht bei einer unklaren Formulierung der Rechtsnorm oftmals nach der Lösung, die sie am wenigsten dem Risiko eines Gerichtsverfahrens aussetzt, oder nach einer Lösung, die sich zumindest mit Gerichtsurteilen untermauern lässt. Und während sich die Beamtschaft mit der unsicheren Rechtslage und der Furcht vor Gerichtsverfahren, Prozesskosten und Rechnungshof plagt, fühlen sich die Bürgerinnen und Bürger ungerecht behandelt: Sie können nicht verstehen, warum in ihrer Gemeinde verboten ist, was anderenorts erlaubt ist und sind der Ansicht, der Macht und Willkür der Beamtschaft ausgesetzt zu sein.

Auch die Volksanwaltschaft fühlt das Dilemma, wenn Bürgerinnen und Bürger sich an sie wenden, um eine „klare“ Rechtsauskunft zu erhalten und eine solche nicht erteilt werden kann.

Mit der Gemeinde Bozen konnte im Berichtsjahr der bereits im vergangenen Tätigkeitsbericht geschilderte Fall zur Abbruchverfügung eines Spielhäuschens für Kinder endlich geklärt werden.

Eine Bozner Familie hatte vor rund 40 Jahren im Garten ein Spielhäuschen aus Holz für ihre Kinder errichtet, welches nunmehr von den Enkeln verwendet wird. Das Häuschen ist gerade einmal 1,5 m x 1,25 m x 1,9 m groß. Die Gemeinde der Beschwerdeführer ordnete im Jahr 2011 den Abbruch des Häuschens an, da widerrechtlich erbaut. Die Beschwerdeführer traten mit der Frage an die Volksanwaltschaft heran, ob genanntes Häuschen, aufgrund seines geringen Ausmaßes und seiner Zweckbestimmung, aus urbanistischer Sicht überhaupt relevant ist, sprich ob es dafür überhaupt Baugenehmigungen braucht. Die Volksanwaltschaft überprüfte, dass es keine spezifische gesetzliche Regelung zum Thema gibt, doch Rechtsprechung, die die These der Beschwerdeführer unterstützen konnte. Auch wies sie die Gemeinde darauf hin, dass landesweit Familien mit Garten ihren Kindern Spielhäuschen errichten ohne hierfür Baukonzessionen einzuholen. Die Volksanwaltschaft unterstützte daher die These, dass genannte Spielhäuschen, aufgrund ihres geringen Ausmaßes und ihrer Zweckbestimmung, aus urbanistischer Sicht nicht relevant sind. Im September 2011 wurde die Abbruchverfügung von der Gemeinde zeitweilig ausgesetzt, um die Angelegenheit mit der Volksanwaltschaft zu klären. Die Volksanwaltschaft wandte sich zuletzt an das ehemalige Landesamt für Planungs- und Baurecht, um eine weitere außenstehende Rechtsmeinung einzuholen. Unter Berücksichtigung der Schreiben der Volksanwaltschaft und in Anlehnung an das Gutachten des Amtes für Planungs- und Baurecht, welches das Spielhäuschen ebenso urbanistisch für nicht relevant hielt, ordnete der Bürgermeister letztendlich im Mai 2013 die Archivierung des Verfahrens an (217/2011).

Häufig wird die mangelnde Information zum Bauvorhaben der Nachbarn beanstandet. In ihrem **Informationsrecht** beschnitten fühlen sich die Bürger, wenn sie von den Gemeinden vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Es kamen Bürger in die Sprechstunde und berichteten aufgebracht von Bauvorhaben des Nachbarn, von welchen sie erst erfahren hatten, als die Baustelle eingerichtet wurde. Tatsache ist, dass nur wenige Bürger regelmäßig die Amtstafeln der Gemeinde studieren und hierdurch über die Bauvorhaben in ihrer Umgebung informiert werden.

So klagte eine Bürgerin darüber, dass das Bauvorhaben des Nachbarn aufgrund eines eingereichten und bereits genehmigten Projektes, die Wohnqualität ihres Wohnhauses deutlich beeinträchtigen würde. Der wesentliche Kritikpunkt der Beschwerdeführerin an der Vorgangsweise der Gemeinde war, dass sie nicht vor Erlass der Baukonzession angehört worden war. Die nachfolgenden Vermittlungsgespräche gestalteten sich schwierig: Durch das persönliche Engagement des Bürgermeisters wurde schließlich ein Variantenprojekt eingereicht, welches die Vorstellungen der Beschwerdeführerin berücksichtigte, indem die beanstandeten Erker gestrichen wurden (170/2013 und 344/2013).

Gerade im Bausektor zeigt sich die Bedeutung der Miteinbeziehung der Anrainer vor Erlass einer Baukonzession. Es ist absolut empfehlenswert, die Bürger von Anfang an, in jedes Bauvorhaben einzubinden, welches sie unmittelbar betrifft. Wie es bereits in einigen Gemeinden Südtirols der Fall ist, können durch direkte Einbeziehung der Betroffenen strittige Punkte von Anfang an geklärt und ausgeräumt werden. Dies hat ein größeres Vertrauen in die Vorgehensweise der Verwaltung zur Folge und vermeidet weiters kosten- und zeitaufwändige Rekurse. Im besten Fall jedoch bespricht die Gemeinde auf eigene Initiative mit allen Betroffenen ein Projekt so lange, bis ein Konsens, beziehungsweise eine einvernehmliche Lösung, gefunden werden kann.

Der Aufgabe, die Bautätigkeit im Gemeindegebiet zu überwachen und bei einer **widerrechtlichen Bauführung** das Bauvorhaben einzustellen und den Abbruch zu verfügen, kommen die Bürgermeister erfahrungsgemäß in unterschiedlicher Weise nach. Schwierig wird die Situation immer dann, wenn es in diesem Bereich zu einer **Überschneidung mit privatrechtlichen Interessen kommt**. Wenn sich streitende Anrainer an die Gemeinde wenden und fordern, gegen mutmaßliche Bauvergehen ihrer verwandten Nachbarn vorzugehen, neigen viele Gemeinden dazu, die anstehende urbanistische Entscheidung auf die lange Bank zu schieben. Verständlicherweise möchten sie nicht in Familienstreitigkeiten hineingezogen werden. Aber dies hat dann meist zur Folge, dass sich die Fronten noch mehr verhärten

und der Gemeindeverwaltung Untätigkeit vorgeworfen wird. Es ist dann unsere Aufgabe, einerseits von der Gemeinde eine urbanistische Entscheidung zu fordern und andererseits den Bürgern die Grenzen der Interventionsmöglichkeiten der Gemeinde zu verdeutlichen.

Meine Erfahrung ist: Je klarer und konsequenter eine Gemeindeverwaltung gegen Bauvergehen vorgeht, desto größer ist ihr Ansehen. Drückt sie da und dort ein Auge zu, kann das eine Zeit lang gut gehen, führt aber früher oder später unweigerlich dazu, dass sich die Nachbarn gegenseitig anzeigen, vor Gericht ziehen und die Gemeindeverwaltung – zu Recht – kritisiert wird.

Das Prinzip der **Transparenz der Verwaltung** ist oberstes Gebot und der **Aktenzugang** sollte dem Gesetz entsprechend ohne Schwierigkeiten gewährt werden. Die Volksanwaltschaft wird immer wieder im Bereich des Rechtes auf Akteneinsicht "zu Rate gezogen". In manchen Fällen konnte bereits durch eine mündliche Intervention bei den zuständigen Behörden der anfänglich verweigerte oder ungebührlich lang hinausgezögerte Aktenzugang erreicht werden. Andere Male bedurfte es einer regen und beharrlichen Korrespondenz, um die zustehende Akteneinsicht für die Betroffenen zu erwirken (415/2013). Ein Thema war auch immer wieder der Zugang zu Umweltinformationen, wo die öffentlichen Verwaltungen jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller, Einsicht in die gewünschten Unterlagen gewähren müssen, und dies ohne ein persönliches und konkretes Interesse.

In einigen Fällen hatte ich den Eindruck, dass die Gemeindeverwaltung ihren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber nicht die **notwendige Distanz und Sachlichkeit** aufbrachte.

In einem Fall fehlte beispielsweise die notwendige Bereitschaft nach Lösungen zu suchen: Eine Bürgerin beschwerte sich, dass die Gemeinde die Bindung ihrer Wohnung nicht löschen wollte, obwohl sie schon seit 1980 darin wohnt. Die Gemeinde stellte sich auf den Standpunkt, dass die Löschung nicht möglich sei, weil die Bewohnbarkeitserklärung erst im Jahr 2006 gewährt worden war. Warum die betreffende Familie nicht vor 2006 um die Bewohnbarkeitserklärung angesucht hatte, war im Nachhinein nicht mehr zu rekon-

struieren. Die Volksanwaltschaft wies darauf hin, dass auch die Gemeinde ihrer Pflicht nicht nachgekommen war, die Familie darauf hinzuweisen, dass sie die Wohnung unrechtmäßig besetzt. Wir betonten auch, dass es nicht darum geht, nach Schuldigen für die Versäumnisse zu suchen, sondern eine konkrete Lösung zu erarbeiten. Erst mit tatkräftiger Unterstützung der Abteilung Wohnungsbau konnte die Bindung gelöscht werden (574/2013).

In einem anderen Fall traf die Gemeinde keine Entscheidung und setzte nur die Schritte, welche unbedingt notwendig waren, um nicht als untätig dazustehen. Dadurch zögerte sie die Entscheidung eines Bauantrages jahrelang hinaus, weil eine einflussreiche Familie in der Gemeinde das betreffende Bauvorhaben verhindern wollte (223/2013).

In einem weiteren Fall wurden gesetzlich vorgesehene Maßnahmen unterlassen: Eine Bürgerin, beschwerte sich darüber, dass sich die Gemeinde weigert, den Ex-Mann aus dem Familienbogen zu löschen. Sie war gerichtlich getrennt und hatte der Gemeinde schon vor zwei Jahren schriftlich mitgeteilt, dass der Ex-Mann nicht mehr mit ihr und den drei Kindern in derselben Wohnung wohnt. Sie ersuchte um eine entsprechende Änderung des Familienbogens. Als Antwort erhielt sie ein Schreiben der Gemeinde, welches einerseits bestätigte, dass der Ex-Mann nicht mehr in der besagten Wohnung lebt. Andererseits wurde ihr aber mitgeteilt, dass die Gemeinde keine Wohnsitzänderung vornehme, weil der derzeitige Wohnort des Ex-Mannes nur aus einem Zimmer besteht. Die Volksanwaltschaft forderte den Bürgermeister auf, umgehend Kontrollen durchzuführen und die Wohnsitzänderung vorzunehmen. Dabei wies sie darauf hin, dass die Bürgerin seit Monaten das Anrecht auf das Familiengeld verloren hatte, weil das Einkommen des Ex-Mannes mit berücksichtigt wurde (801/2013).

### Meldeamtlichen Angelegenheiten

Ein Thema im abgelaufenen Berichtsjahr war – wie auch in den vorhergehenden Jahren – der meldeamtliche Wohnsitz. Das Staatsgesetz ist in diesem Punkt ganz eindeutig: Der meldeamtliche Wohnsitz muss dort angegeben werden, wo sich

die Person üblicherweise aufhält. Wenn es zwischen üblichem Aufenthaltsort und meldeamtlichen Wohnsitz keine Übereinstimmung gibt, kann jemand von Amts wegen bei einer Gemeinde meldeamtlich gestrichen werden und bei einer anderen Gemeinde eingetragen werden.

In einem Fall wurde der Wohnsitz der Familie wegen Unauffindbarkeit gestrichen. Vorausgegangen waren die Nichtanwesenheit bei der Volkszählung und mehrere Kontrollen seitens der Gemeinde. Bei der letzten Kontrolle wurden die Frau und ihr Sohn jedoch von den Beamten in ihrer Wohnung angetroffen. Als sie aber der Aufforderung, beim Meldeamt persönlich zu erscheinen, nicht nachkamen, wurde der Wohnsitz kurzerhand gestrichen. Die Volksanwaltschaft hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Streichung nicht nur eine lange und ununterbrochene und durch Kontrollen dokumentierte Abwesenheit voraussetzt, sondern auch die absolute Unkenntnis des Wohnortes der betreffenden Personen. Die Gemeinde hat daraufhin die Streichung im Selbstschutzwege widerrufen (670/2013).

In einem anderen Fall wandte sich die Südtiroler Pflegefamilie eines 18jährigen bosnischen Mädchens an die Volksanwaltschaft. Die junge Frau wollte die italienische Staatsbürgerschaft wegen 10jähriger Ansässigkeit beantragen. Dabei bemerkte sie aber, dass ihr Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie vorher ansässig war, wegen Abwanderung ins Ausland gelöscht worden war. Sechs Tage später wurde sie dann im Meldeamt der aktuellen Wohnsitzgemeinde als eine vom Ausland eingewanderte Bürgerin wieder eingetragen. Folglich fehlten 6 Tage, um die Staatsbürgerschaft zu beantragen. Die Überprüfung des Falles ergab, dass die Gemeinde die Löschung nur aufgrund eines Schreibens der Wohnungsvermieterin verfügt hatte. Die Volksanwaltschaft machte die Gemeinde darauf aufmerksam, dass eine solche Streichung von der betroffenen Person selbst beantragt werden muss. Da auch mehrere Dokumente (Schulbesuch, Aufenthalt im Südtiroler Kinderdorf) eindeutig belegten, dass das Mädchen im besagten Zeitraum das Land Südtirol nie verlassen hatte, hob die Gemeinde die Streichung im Selbstschutzwege auf. Somit stand der

Beantragung der italienischen Staatsbürgerschaft nichts mehr im Wege (382/2013).

In manchen Fällen allerdings ist die Volksanwaltschaft mit Beschwerden konfrontiert, die nicht auf ein Fehlverhalten der Verwaltung sondern auf mangelnde Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen sind. Gerade in diesen Fällen sind die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer oftmals unzufrieden.

So im Fall des ausländischen Ansässigen, der nach Ablauf der zehn Jahre Ansässigkeit die Staatsbürgerschaft beantragen wollte.

Laut Staatsgesetz ist die Ansässigkeit durch den meldeamtlichen Wohnsitz nachzuweisen. Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer im Laufe der zehn Jahre in der Ansitzgemeinde umgezogen, ohne dieser die neue Adresse mitzuteilen. Die Gemeinde hatte ihn im Zuge der Kontrollen bei der offiziellen Wohnsitzadresse nicht angetroffen und hatte daraufhin ein Verfahren zur Löschung des Wohnsitzes eingeleitet. Alle Mitteilungen zum Verfahren wurden an die offizielle Adresse geschickt. Als der Beschwerdeführer im Nachhinein erfuhr, dass er gelöscht worden war, focht er die Löschung nicht an, sondern trug sich schlicht wieder ein. Erst im Zuge seines Antrages für den Erwerb der Staatsbürgerschaft wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass er auf diese Weise die durchgehende zehnjährige Ansässigkeit nicht mehr aufwies (215/2013).

### **Lärmbelästigung**

Die Beschwerden betrafen die Lärmbelästigung, welche vor allem von Pubs und Diskotheken sowie Gastbetrieben in Wohngebieten verursacht wurde. Die von Lärm geplagten Bürger verlangten von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, als Zuständige für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, zusätzliche Kontrollen zur Einhaltung der Sperrstunden durch die Polizei und entsprechende Lärmmessungen vom Amt für Luft und Lärm. Das Problem ist vielschichtig, da es um die Lärmschutzbestimmungen geht, deren Einhaltung zugleich die Gemeinde- und die Landesverwaltung überwachen. Leider ist die Vorgangsweise zwischen Gemeinde und Land nicht einheitlich und koordiniert.

Als Beispiel dafür soll ein Fall in der Gemeinde Bozen dargelegt werden: Die Bewohner eines Wohnhauses in der Altstadt, in welchem auch eine Gastwirtschaft untergebracht war, wandten sich an die Volksanwaltschaft: Sie beschwerten sich darüber, dass seit mit Dekret des Landeshauptmanns im darunterliegenden Lokal drei Livekonzerte pro Woche genehmigt worden waren, an diesen Tagen nicht mehr an Schlaf zu denken war. Die Bewohner hatten ihre Beschwerde gleichzeitig auch dem Land und der Gemeinde unterbreitet. Die Gemeinde reagierte sofort und führte Kontrollen durch. Es wurde eine hohe Lärmbelästigung festgestellt, da der Gastbetrieb entgegen jeder Vorschrift die Türen und Fenster zu später Stunde geöffnet hielt. Daraufhin reduzierte die Gemeinde die Musikabende von drei auf zwei und verordnete, dass alle Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben müssen. Als dann das Land die Anzahl der Veranstaltungen wieder erhöhte und eine Verlängerung der Musikdarbietungen genehmigte, reichte die Gemeinde eine Aufsichtsbeschwerde bei der Landesregierung ein. Diese wurde, wenn auch nur teilweise, angenommen. Um dem Tauziehen zwischen Land und Gemeinde ein Ende zu setzen, forderte die Gemeinde schlussendlich den Gastbetrieb auf, innerhalb von 30 Tagen eine entsprechende Schallisolierung anzubringen. Dabei war eine Bescheinigung über die durchgeführten Arbeiten von einem im Landesverzeichnis eingetragenen Techniker für Akustik vorzulegen (283/2012).

Bei den Beschwerden über Lärmbelästigung verwiesen die Nachbarn auch auf andere Unannehmlichkeiten (wie z.B. nächtliches Klingeln an den Hausglocken, Beschädigung der parkenden Autos, Benützung der Höfe als Abfalleimer und Toiletten), welche nicht auf die mangelnde Einhaltung von Verwaltungsmaßnahmen zurückzuführen waren, sondern immer in den privatrechtlichen Bereich fielen.

Das größte Problem im Bereich Lärmschutz ist, dass viele Bestimmungen nur programmatischen Charakter haben. Der gesetzliche Rahmen bietet den Bürgerinnen und Bürgern bislang keine direkten und genau definierten Schutzmaßnahmen. Auch sehen die Gesetze keine Fristen vor, innerhalb welcher die öffentlichen Verwaltungen oder

Betreiberesellschaften aktiv werden müssten. Es ist zu hoffen, dass die Gemeinden den Spielraum des neuen LG 20/2012 entsprechend nutzen.

### Zusammenarbeit

Eine einheitliche Aussage über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist nicht möglich. Vielfach hängt sie von den Werten ab, welche die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Führungskräfte der Gemeinde verkörpern. Wenn sich diese nach Werten wie Klarheit und Transparenz im Verwaltungshandeln richten, wenn sie den Mut haben, eigene Entscheidungen zu hinterfragen und offen für neue Lösungswege sind, dann gelingt es meist, eine zufrieden stellende Lösung für beide Seiten zu finden.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen einer Gemeinde und der Volksanwaltschaft stärkt das Vertrauen des Bürgers in die Gemeindeverwaltung.

Das beharrliche Festhalten an rechtlich zweifelhaften Standpunkten, untransparentes Verwaltungshandeln und unzutreffende Stellungnahmen erschweren unsere Zusammenarbeit mit den Gemeinden und fördern das Misstrauen und ein Gefühl der Ohnmacht des Bürgers gegenüber seiner Verwaltung.

Als Beispiel dafür soll hier ein Beschwerdefall in einer Bauangelegenheit mit der **Gemeinde Margreid an der Weinstraße** angeführt werden (123/2013). Der Beschwerdeführer beanstandete die Rechtmäßigkeit der Baukonzession seiner Nachbarin. Gleich zu Beginn der Überprüfung des Beschwerdefalles habe ich als Volksanwältin die Empfehlung ausgesprochen, die soeben ausgestellte Baukonzession auszusetzen. Dabei ging es anfänglich nur darum abzuklären, ob sich das Bauprojekt auf einen Wiedergewinnungsplan beziehen muss, welcher noch vor Einreichen des Projektes von der Gemeinde beschlossen worden war. Die Gemeinde kam der Empfehlung nicht nach und beharrte auf ihrem Rechtsstandpunkt. Sodann drängte sich zusätzlich die Frage auf, ob für die Konzessionierung der baulichen Eingriffe auf der denkmalgeschützten Parzelle das positive Gutachten des Denkmalschutzamtes eingeholt worden war. Die Gemeinde teilte der Volksanwaltschaft mit, dass für die wesentlichen Entschei-

dungen in dieser Bausache stets auch das Landesdenkmalamt konsultiert zu haben. Die Volksanwaltschaft leitete die Frage, ob es zum konzessionierten Projekt ein Gutachten des Denkmalschutzamtes gibt, dennoch an das Amt für Bau- und Kunstdenkmäler weiter. Dieses antwortete sinngemäß, dass das Bauvorhaben die denkmalgeschützte Parzelle berührt, dass es zwar zu einem vorangegangenen Projekt der Bauherrin ein Gutachten mit Auflagen abgegeben hat, gefolgt von Lokalaugenscheinen und Aussprachen, dass es aber zu dem von der Gemeinde nunmehr übermittelten und konzessionierten Projekt kein Gutachten gibt. Auch fügte das Amt hinzu, dass es zum letztgenannten Projekt in der aktuellen Ausführung aus denkmalpflegerischer Sicht kein positives Gutachten abgeben kann. Daraufhin stellte die Gemeinde im Widerspruch zu den eigenen Erklärungen im Vorfeld die These auf, dass das Bauvorhaben die denkmalgeschützte Parzelle überhaupt nicht berührt. Die Vermittlung der Volksanwaltschaft blieb ergebnislos und der Beschwerdeführer wollte sich an einen Rechtsanwalt wenden.

In den **Stadtgemeinden Bozen, Brixen und Meran** wurde nach Absprache mit dem jeweiligen Bürgermeister und der Volksanwältin für alle Belange der Volksanwaltschaft eine direkte Ansprechperson bestimmt: Diese fungiert als Kontaktperson und Bindeglied zwischen der jeweiligen Gemeindeverwaltung und der Volksanwaltschaft

und hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Gemeindeämter die Interventionschreiben der Volksanwaltschaft termingerecht beantworten. Dadurch kann die Zusammenarbeit unbürokratischer und direkter gestaltet werden.

Nach den kritischen Rückmeldungen des Vorjahres hat sich die Zusammenarbeit mit der **Stadtgemeinde Meran** verbessert. Das Amt für Stadtplanung und Privatbauten arbeitet mit der Volksanwaltschaft gut zusammen. Und die Stadtpolizei von Meran zeichnet sich wie eh und je durch eine konstruktive, flexible und unbürokratische Zusammenarbeit aus. Nach der Vorstellung meines Tätigkeitberichts 2012 im Gemeinderat von Meran wurde mit dem Generalsekretär vereinbart, dass in näherer Zukunft eine Aussprache zwischen der Volksanwaltschaft und allen leitenden Gemeindebeamten stattfinden wird. Ziel der Aussprache ist es, die Aufgaben der Volksanwältin ausführlich zu erklären.

Eine direkte Ansprechperson für die Volksanwaltschaft braucht es in der **Stadtgemeinde Bruneck** nicht: Der Bürgermeister, der Generalsekretär und die leitenden Beamten reagierten wie immer schnell und effizient auf alle Anfragen der Volksanwaltschaft. Außerdem sind die Bemühungen der Gemeinde die Verwaltung bürgerfreundlich zu gestalten ausdrücklich zu unterstreichen.



## Bezirksgemeinschaften

Die Zusammenarbeit mit den **Sozialdiensten der Bezirksgemeinschaften und dem Betrieb für Sozialdienste Bozen** war durchwegs gut und ermöglichte die Klärung vieler Fragen und Probleme auf informelle Art und Weise.

Die Beschwerdefälle sind im Vorjahr von 130 auf 191 gestiegen und haben sich im Berichtsjahr auf 176 eingependelt. Da für die Rekurse gegen die Ablehnung einer finanziellen Sozialhilfe der Landesbeirat für das Sozialwesen zuständig ist, wurden diese Fälle in der Volksanwaltschaft im Bereich der Landesverwaltung registriert.

Zu unterstreichen ist, dass immer mehr Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten und Schulden in ihrer Ratlosigkeit die Volksanwaltschaft aufsuchen. Die Fragen und Beschwerden bezüglich der **Gewährung des Sozialen Mindesteinkommens** haben zugenommen. Dabei beklagten die Bürger vor allem die Schwierigkeit, Arbeit zu finden und das angebliche Vorurteil der Verwaltung, dass in Südtirol jeder eine Arbeit finden müsse. Zugenommen hat auch die Anzahl der Beschwerden von Bürgern, die sich von den Sozialassistentinnen und Sozialassistenten nicht gut betreut fühlten. Meist ergab die Nachfrage der Volksanwaltschaft allerdings, dass die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nicht mit dem Sprengel zusammenarbeiten wollten und jeden Vorschlag zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation als persönlichen Angriff werteten. Für viele Bürger ist es nur schwer nachvollziehbar, dass sie eng mit den Sozialassistenten zusammenarbeiten müssen, wenn sie finanzielle Sozialhilfe erhalten wollen. Einerseits empfinden sie es als Angriff auf ihre persönliche Würde, dass sie Aufschluss über ihre Bankguthaben und ihr Privatleben geben müssen, andererseits leben viele von ihnen in Angst, dass die Gewährung des Beitrags ausgesetzt wird und dass sie dadurch an den Rand des sozialen Abgrunds geraten.

In einem Fall wandte sich die Volksanwaltschaft an eine Bezirksgemeinschaft, um darauf hinzuweisen, dass es für Menschen, die sich in einer misslichen finanziellen Lage befinden, äußerst hart ist, wenn die gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstrafen zur Gänze angewandt werden. Eine polnische Staatsbürgerin hatte dem zuständigen Sozialsprengel nicht mitgeteilt, dass sie ei-

ner Arbeit im Gastgewerbe nachgegangen war und folglich hat dieser den Unterhaltsvorschuss widerrufen. Gleichzeitig hat der Sozialsprengel eine Verwaltungsstrafe von 1800 Euro verhängt sowie den Ausschluss von 2 Jahren für einen neuen Antrag. Die Überprüfung der Volksanwaltschaft ergab, dass die Mutter in jedem Fall und ganz unabhängig von der Mitteilung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss gehabt hätte. Die Volksanwaltschaft hat die Bürgerin deshalb bei der Abfassung des Rekurses unterstützt, wobei besonders unterstrichen wurde, dass die Maßnahmen in keinem Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen. Der Rekurs wurde, wenngleich nach einer längeren Diskussion, abgelehnt und auch die Verwaltungsstrafe von 1.800 Euro musste bezahlt werden. (143/2013 und 742/2013).

Das Wohnen wird in Zeiten der Wirtschaftskrise zunehmend zu einem existentiellen Problem. Die Beschwerden spiegeln hautnah die Geldnöte und oftmals Existenzängste der Bürgerinnen und Bürger.

Ab 1. Jänner 2013 wurden das vom Wobi ausgezahlte Wohngeld und das von den Sozialsprengeln ausgezahlte Mietgeld zu einer einzigen neuen Leistung, dem **Mietbeitrag**, zusammengelegt. Dieser neue Mietbeitrag wird nun ausschließlich von den Sozialsprengeln ausgezahlt, und die Höhe des Mietbeitrags wird anhand der Kriterien der einheitlichen Erhebung von Einkommen und Vermögen (EEVE) berechnet.

Dies löste bei der Bevölkerung großen Missmut aus: Viele Wohngeldempfänger erhalten durch die Neuberechnung des Mietbeitrages durch die Sozialsprengel nur mehr einen Bruchteil des ursprünglichen Betrages. In einem Fall beispielsweise verringerte sich der Betrag von 300 Euro auf 30 Euro (553/2013) und in anderen Fällen gingen die Familien völlig leer laus.

Somit ist das frühere Wohngeld des Wobi von einer allgemeinen Unterstützungsmaßnahme für Mieter zu einer Leistung der finanziellen Sozialhilfe geworden. Die Politik wird entscheiden müssen, ob sie nicht nur das Eigentum, sondern auch die Miete als Wohnform der Mittelschicht unterstützen will, oder ob sie die Miete als Wohnform nur mehr für sozial bedürftige Menschen ansehen will.

Besonderen Ärger rief bei den Bürgerinnen und Bürgern die Tatsache hervor, dass die Zusammenlegung in der Öffentlichkeit **als Vorteil und als sinnvolle Vereinfachung dargestellt** wurde: Mit der neuen Regelung werden beide Leistungen von einer einzigen Stelle ausgezahlt, die Ansuchenden müssen nur ein Formular ausfüllen und die Bearbeitungszeiten werden sich verkürzen.

Die notwendigen Kürzungen von öffentlichen Leistungen sollten von den politisch Verantwortlichen in Zukunft in jedem Fall offen und klar mitgeteilt und ausführlich begründet werden, damit sich die Bürgerinnen und Bürger nicht hintergangen fühlen.

Eine Bürgerin schreibt beispielsweise: „Die EEVE Erklärung hat uns Bürgern nichts erleichtert, im Gegenteil. Es ist viel bürokratischer Aufwand für nichts. Es wird in diesem Land immer von Vereinfachung und Gerechtigkeit gesprochen aber es wird immer komplizierter und zu Unterstützungen kommt man immer weniger. Diese Bestimmungen jedenfalls sollten überarbeitet werden und den Leuten nicht als Vereinfachung der Bürokratie vorgegaukelt werden“ (470/2013).

Es ist sehr bedauerlich, dass sich der Zorn der früheren Wohngeldempfänger nun gegen die EEVE richtet. Meines Erachtens stellt der Aufbau einer zentralen Datenbank und die Einführung der „Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung“ (EEVE) einen Fortschritt dar. Sie ist ein gutes bereichsübergreifendes Instrument für die Bedürftigkeitsmessung von Einzelpersonen und Familien. Sie kann in den verschiedenen Politikbereichen (Sozialhilfe, Gesundheit, Familienpolitik, Bildung und Schule, Wohnbau) auf Landesebene und Gemeindeebene eingesetzt werden. Die EEVE ist in der Sozialhilfe entwickelt worden und dann sukzessive auf den Bereich Gesundheit und Wohnbau ausgedehnt worden. Leistungen wie den Mietbeitrag über den Umweg der EEVE auf „Sozialhilfeniveau“ zu drücken ist inhaltlich bedenklich, setzt die EEVE als neutrales Instrument unter Druck und gefährdet sie.

Den zweiten Schwerpunkt der Beschwerden bildeten die **Aufforderungen zur Bezahlung der Altersheimkosten** für die Unterbringung der nahen Familienangehörigen im Altersheim. Viele Bürgerinnen und Bürger sind immer noch der Meinung, dass diese Kosten gänzlich die öffentliche Hand übernehmen müsste, weil sie ja Steuern bezahlen würden. Zum Teil ergriffen die Bezirksgemeinschaften selbst die Initiative und schickten Bürgerinnen und Bürger zur Volksanwaltschaft, damit ihnen erklärt und bestätigt werden konnte, dass sie im Rahmen ihres Einkommens sehr wohl einen Beitrag zu den Unterbringungskosten ihrer Familienangehörigen leisten müssen.

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger äußern auch telefonisch ihre Ängste betreffend die Altersheimkosten ihrer Eltern, obwohl sich die Eltern noch bester Gesundheit und Autonomie erfreuen.

Dabei ist die Frage der Schenkungen in Zusammenhang mit den Altersheimkosten ein häufiges Thema. Immer wieder geht es um die Frage, ob der Beschenkte nach Ablauf von 10 Jahren noch die Altersheimkosten tragen müsse. Das Anliegen der Volksanwaltschaft war es dabei, den Bürgern den Unterschied aufzuweisen zwischen der rechtlichen Möglichkeit der öffentlichen Verwaltung, innerhalb von 10 Jahren, den Beschenkten direkt zur Zahlung der Heimkosten aufzufordern, und der Unterhaltspflicht des Beschenkten laut Zivilgesetzbuch. Letztere gilt zeitlich unbeschränkt, muss allerdings vom Schenkungsgeber selbst geltend gemacht werden. In anderen Worten soll dem beschenkten Bürger ins Bewusstsein gerufen werden, dass mit Ablauf der zehn Jahre die öffentliche Verwaltung die Bezahlung der Heimkosten von ihm als Beschenkten zwar nicht mehr fordern kann, er sich aber laut Zivilgesetzbuch um den Unterhalt des Schenkungsgebers kümmern muss, wenn dieser in einer Notlage ist.